

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 2 (1876)
Heft: 45

Artikel: Zur Jagd
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-423042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Jagd.

Sanfte Lehren und zarte Winke.

Mit dem 30. Oktober ist endlich zur Freude aller Bratwurfler und zur Beunruhigung vieler Hausfrauen die Jagd aufgegangen. Da dieselbe nunmehr nach dem neuen Bundesgesetz eingerichtet werden muß, so werden die Kantone daran erinnert, daß sämtliche Hasen, die sich noch auf ihrem Gebiete aufhalten, einzuberufen sind, damit ihnen die eidgenössischen Vorschriften mitgetheilt und allfällige Mißverständnisse beseitigt werden könnten. Murmeltiere werden nicht mehr zugelassen. Sollten sich aber bei dieser Rundmachung Bären einfinden, so wird vom anwesenden Jagdpersonale erwartet, daß es dieselben anbinde. Hasen, welche zu erscheinen verhindert sind, können sich durch Kagen vertreten lassen und es ist diese Stellvertretung sogar erwünscht, damit auch diese erfahren, wo der Hase im Pfeffer liegt. Die Vorlesung ist sowohl in den drei Nationalsprachen, als auch in dem allen Indogermanen bekannten Jägerlatein vorzunehmen. Einige verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen müssen mit besonderer Gründlichkeit erörtert werden, nämlich:

I. Verbote.

1. Den schwarzen Jägern im Kanton Tessin ist es strengstens untersagt, aus dem Hinterhalte zu schießen und die in ihren Händen befindlichen Windbüchsen sind einer genauen eidgenössischen Untersuchung zu unterwerfen.
2. Auf allen öffentlichen Regelbahnen bleibt das Verbot aufrecht, Sandhasen zu schießen. Dieselben genießen somit auch in Zukunft unbedingten eidgenössischen Schutz.
3. Da es nach heutigen Begriffen nicht mehr notwendig ist, Ladstöße zu brauchen, so wird die Entschuldigung für die Haltung eidgenössischer

Oberoffiziere, sie hätten einen solchen verschluckt und könnten nun nicht mehr zu dem Gemeinen herabsehen, hienit außer Kurs gesetzt.

4. Die immer seltener werdenden Goldfische zu schießen, ist verboten. Klagen der Aktionäre nimmt der Bundesrath entgegen.

II. Gebote.

1. Die Nationalbahn hat dafür zu sorgen, daß der Nordostbahn nicht alle Hasen in die Küche gejagt werden.
2. Bevor das Hasenpanier ergriffen wird, sind andere Mittel zu versuchen.

III. Erlaubniß und Befugniß.

1. Den schwarzen Jägern im Tessin ist jeder Schuß erlaubt, welcher hinten hinaus geht.
2. Dem hohen Militär kommt das Recht zu, Böcke zu schießen; den Rekruten aber und A.-B.-C.-Schützen wird abgerathen, während und außerhalb des Dienstes vom Wolf zu reden, sonst kommt er.
3. Jeder aufrechtstehende Bürger ist berechtigt, ein Horn zu tragen, nur sollen sie sich so einrichten, daß nicht alle in das gleiche blasen.

Zu Bezug auf die Wiesjagd werden die Enten in den Zeitungen dem Wohlwollen des Publikums empfohlen. Singdögel und Spottbrosseln, welche schädliche Insekten fressen, darunter besonders der „Rebelspalter“ sollen gehegt und gepflegt werden; dies geschieht am besten durch zahlreich und rechtzeitig angebrachtes Abonnement.

Der Stände „schönster“.

Wie schön ist doch das Leben eingerichtet
Und Jegliches so gut und wohlbedacht;
Man hat so lang gegrübelt und gedichtet,
Bis Alles in's Geleise ward gebracht.

Es gibt der Stände viele und zu schaffen
Genug für alle, die „verehrbar“ sind,
Die schlaffen Massen sich zusammenraffen,
Ein Jeder schaut, wo er Etwas gewinnt.

Könn' es auch anders sein bei heut'gen Nöthen?
Man schiebt und treibt bis es endlich geht.
Wenn wir nicht alle unsre Kraft aufbieten,
Da kämen wir in mancher Pflicht zu spät.

Jedweder Stand, der Lehr- und Nähr- und Wehrstand
Hat sein Vergnügen und auch seine Last,
Wenn gleich auch dies in Manchem mit dem — Zehrstand
Nicht stetsfort bis zum letzten Punkte paßt.

Wer immer auch im Vorzug etwas stehe
Zu Theilung dessen, was sie All' gebracht,
Gleichviel, daß kein Genuß verloren gehe,
Dafür gibt wirklich schon der Zehrstand Acht.

Am meisten angestrengt von allen Ständen,
Ist wohl der Zehrstand, denn er kann nie ruhn.
Er darf zum Lehren, Nähren sich nicht wenden,
Hat er beim Zehren doch vollauf zu thun.

Doch was? — Du kennst in der Benennung: Zehrstand,
Und was damit gemeint, dich nicht recht aus?
Nenn' du's ob Zehr, ob Leer, ob Rehr, ob Scheerstand,
Es kommt doch immer nur auf Eins heraus.

Der Stand mit diesen und noch buntern Ehren
Ist zur Genüge aller Welt bekannt,
Es sind die Pfaffen, die die Welt heut scheeren,
Mit Ehrfurcht einst, mit Spott heut' so genannt.

B. Br

Ein Stammbuchblatt.

Der Sultan hat dem russischen General Ignatieff vor dessen Abreise aus Konstantinopel in's Stammbuch geschrieben:

Gehe, wie du, wann du gehst
Wünschen wirst gegangen zu — haben;
Prügel, die du mir erlehst,
Die wir aber Rußland gaben,
O, wie wird dich das erfreu'n,
Diese Prügel sind auch Dein!

Zur Orientirung.

Wenn man wissen will, in welcher Lage sich gegenwärtig die Kriegführenden im Orient befinden, braucht man bloß einige der viel genannten Namen untereinander zu setzen und die Anfangsbuchstaben zu lesen, so weiß man es ganz genau:

Ignatieff	Nistic
Milan	Estrina
Deligrad	Kruschewacz.